

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 232 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die MVA Bielefeld-Herford GmbH, S. 237–238
- 233 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel über die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung in der Stadt Harsewinkel durch das Referat Revision und Datenschutz des Kreises Gütersloh, S. 238–240
- 234 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Stadt Harsewinkel

auf den Kreis Gütersloh, S. 240–241

- 235 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben als Straßenverkehrsbehörde von der Stadt Harsewinkel auf den Kreis Gütersloh, S.241–242

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 236 Zustellung durch Öffentliche Bekanntmachung, S. 243
 237 desgl., S. 244
 238 Aufgebot eines Sparkassenbuches, S. 245

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Detmold des Jahres 2021 erscheint am Montag, dem 20. Dezember 2021. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, dem 14. Dezember 2021. Die Ausgabe Nr. 1/2 des Jahres 2022 erscheint am Montag, dem 10. Januar 2022. Hierzu ist am Dienstag, dem 4. Januar 2021 Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

232 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die MVA Bielefeld-Herford GmbH

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 4. Oktober 2021
 Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
 700-53.0028/21/8.1.1.1

Die MVA Bielefeld-Herford GmbH, Schelpmiser Weg 30, 33609 Bielefeld, beantragt bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Genehmigungsbehörde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG als abschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford (MVA) als Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle durch thermische Verbrennung einschließlich erforderlicher Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück in 33609 Bielefeld, Schelpmiser Weg 30 (Gemarkung Bielefeld, Flur 56, Flurstücke 984 und 1088).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.1, Nr. 8.1.1.3 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anla-

ge.

Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage als unselbstständige Nebeneinrichtung der MVA. Die Feuerungswärmeleistung der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage soll 15 MW betragen. Das Rauchgas aus der Klärschlammverbrennung wird an die bestehenden Rauchgasreinigungsanlagen angeschlossen und dann über die vorhandenen Schornsteine abgeführt. Mit der Errichtung der neuen Anlage soll nach der Erteilung der 2. Teilgenehmigung begonnen werden, voraussichtlich im Jahr 2022.

Für das Vorhaben ist nach § 9 i. V. m. § 5 und Nr. 8.1.1.1 und Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Einen UVP-Bericht gem. § 16 UVP) hat die Antragsstellerin vorgelegt.

Außerdem hat die Antragsstellerin nachfolgend genannte entscheidungserhebliche Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens vorgelegt:

- Bericht der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)
- FFH-Screening-Bericht
- Brandschutzkonzept
- Schalltechnisches Gutachten
- Gutachten zur Immissionszusatzbelastung

- Gutachten zur Stickstoffdeposition
- Stellungnahme nach der AwSV
- Artenschutzrechtliche Bewertung des Standortes
- Eingriffsbilanzierung des Standortes
- Ergänzung zum Ausgangszustandsbericht
- Überflutungsnachweis des Werksgebietes

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV in der Zeit vom **18. Oktober 2021** bis einschließlich **17. November 2021** bei der

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
32756 Detmold, Raum A 305,
- Telefonnummer: 052 31/71 53 01
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **18. Oktober 2021** bis einschließlich **17. November 2021** bei der

- Bezirksregierung Detmold, Standort Bielefeld,
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld, Raum E032,
- Telefonnummer: 052 31/71 53 32
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **18. Oktober 2021** bis einschließlich **17. November 2021** bei dem

- Bezirksamt Heepen der Stadt Bielefeld,
Salzflur Straße 13, 33719 Bielefeld, Zimmer 15,
- Telefonnummer: 05 21/51 39 53
Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

aus.

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Behörde, bei der die Antragsunterlagen ausliegen, Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>] verfügbar gemacht.

Diese Bekanntmachung, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens sind im zentralen UVP-Internetportal NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 18. Oktober 2021 bis einschließlich **17. Dezember 2021**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen

der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

22. Februar 2022, ab 10:00 Uhr,

statt.

Der Erörterungstermin findet im Saal „Krombacher Stamm-tisch“ in der Schücoarena, Melanchthonstraße 31a, 33615 Bielefeld statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgesellschaftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 237–238

233

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel über die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung in der Stadt Harsewinkel durch das Referat Revision und Datenschutz des Kreises Gütersloh

Ab 1. Oktober 2022 ist die Stadt Harsewinkel als mittlere kreisangehörige Stadt nach § 101 Abs. 1 S. 1 GO i.V.m. § 4 Abs. 2 GO und der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten.

Die Parteien sind sich einig, dass der Kreis die Aufgabe der Rechnungsprüfung für die Stadt Harsewinkel und ihre Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserbetrieb wahrnehmen soll. Durch die gebündelte Wahrnehmung der Rechnungsprüfung ergeben sich vielfältige Synergien (Möglichkeit zu ständigem

Austausch, gegenseitiger Vertretung sowie fachlicher Spezialisierung), die für beide Parteien Vorteile mit sich bringen.

Daher wird zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel gemäß § 23 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 S. 2 GkG i.V.m. § 101 Abs. 1 S. 2 GO folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

(1) Der Kreis Gütersloh führt durch die von ihm nach § 53 Abs. 3 KrO errichtete örtliche Rechnungsprüfung, dem Referat Revision und Datenschutz, die Aufgaben nach §§ 102 Abs. 1, 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 und Abs. 2 GO für die Stadt Harsewinkel und ihre Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserbetrieb durch. Ausgenommen ist die Aufgabe nach § 104 Abs. 1 Zif. 3 GO, die vom Zweckverband INFOKOM wahrgenommen wird.

(2) Soweit das Referat Revision und Datenschutz des Kreises die Rechnungsprüfung in der Stadt wahrnimmt, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bei der Erfüllung seiner Aufgaben des Referates Revision und Datenschutz des Kreises.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Die hierfür notwendigen Kosten trägt die Stadt Harsewinkel.

§ 2 Stellung der Rechnungsprüfer

(1) Der vom Kreistag bestellte Leiter des Referates Revision und Datenschutzes gilt als Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Harsewinkel.

(2) Die vom Kreistag bestellten Prüfer des Referates Revision und Datenschutzes gelten als Rechnungsprüfer der Stadt Harsewinkel.

(3) Der Leiter und die Prüfer sind, soweit Aufgaben der Rechnungsprüfung der Stadt wahrgenommen werden, nur dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

(4) Der Kreis stellt sicher, dass als Leiter seines Referates Revision und Datenschutzes nicht bestimmt wird, wer Angehöriger des Bürgermeisters, des Kammerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie des Leiters der Zahlungsabwicklung und dessen Stellvertreters ist.

(5) Der Leiter und die Prüfer des Referates Revision und Datenschutzes des Kreises dürfen Zahlungen durch die Stadt weder anordnen noch ausführen.

(6) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Referates.

(7) Die Prüfer sind auch bei ihrer Tätigkeit für die Stadt Harsewinkel der für den Kreis Gütersloh geltenden Arbeitszeitverordnung unterstellt.

§ 3 Durchführung der Prüfungen, Bereitstellung von Arbeitsraum

(1) Die Prüfungen werden in den Diensträumen der Stadt durchgeführt, soweit der Prüfungszweck dies erfordert. Die Prüfungen (Akteneinsichten, Besprechungen, Anhörungen usw.) können auch in den Diensträumen des Kreises durchgeführt oder fortgesetzt werden. Die Entscheidung, wo die Prüfung durchgeführt wird, trifft der Leiter des Referates Revision und Datenschutz.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, den Prüfern den für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Geheimhaltung von Prüfungserkenntnissen

Der Leiter und die Prüfer sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt, die sie bei Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit erfahren, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5 Leistungsumfang, Kostenersatz, Abrechnung und Haftung

(1) Das Referat Revision und Datenschutz des Kreises er-

bringt im Jahr eine Gesamtdienstleistung, die ihrem Umfang nach maximal der Personalkapazität von eineinhalb Prüferstellen entspricht.

(2) Die Stadt Harsewinkel erstattet dem Kreis Gütersloh die Kosten der Rechnungsprüfung der Stadt in Höhe der voraussichtlich anfallenden Personal-Istkosten (einschließlich Personalnebenkosten oder -aufschlag), Sachnebenkosten (EDV, Telekommunikation, Sachmittel, Raumkosten, etc.) und Reisekosten. Die Höhe dieser Kosten wird auf der Grundlage der anliegenden Kalkulation berechnet.

(3) Die Personal- und Sachkosten werden in Stundensätzen auf Selbstkostenbasis zusammengefasst. Der Kreis Gütersloh berechnet die Stundensätze auf der Basis der in § 6 Abs. 2 S. 2 genannten Kalkulation jährlich neu. Für das Jahr 2022 beträgt der Stundensatz 73,15 €.

Insofern als die erbrachten Leistungen im Rahmen des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UstG erbracht werden, entfällt eine Umsatzsteuerpflicht. Sollte die Finanzverwaltung im Verlauf der getroffenen Vereinbarung zu einer anderen oder differenzierten Rechtseinschätzung bezüglich der erbrachten Leistungen und der Umsatzsteuerbewertung kommen, ist die Umsatzsteuer jeweils von der Stadt Harsewinkel zu tragen.

Als Prüfungszeit gilt auch die auf Fahrten zwischen den Diensträumen des Kreises und den Diensträumen der Stadt Harsewinkel entfallende Zeit. Soweit der Dienst in Harsewinkel aufgenommen und / oder beendet wird, gilt die übliche Dauer der An- bzw. Abreise als Prüfungszeit, soweit sie die übliche Fahrtzeit zwischen dem Wohnort des Prüfers und der Dienststelle beim Kreis Gütersloh übersteigt.

Die Prüfung ist so auszuführen, dass die Anzahl der Fahrten, die auf die Prüfungszeit anzurechnen sind, möglichst gering ausfällt.

(4) Der Kreis Gütersloh stellt der Stadt Harsewinkel nach Abschluss des Kalenderjahres auf der Grundlage prüffähiger Aufzeichnungen die mit der Rechnungsprüfung verbundenen Sach- und Personalkosten in Rechnung.

(5) Die Kosten werden von der Stadt Harsewinkel jährlich bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres erstattet. Der Kreis kann zu jedem 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres angemessene Vorauszahlungen verlangen. Insofern die erbrachten Leistungen im Rahmen des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UstG erbracht werden, entfällt eine Umsatzsteuerpflicht. Sollte die Finanzverwaltung im Verlauf der getroffenen Vereinbarung zu einer anderen oder differenzierten Rechtseinschätzung bezüglich der erbrachten Leistungen kommen, ist die Umsatzsteuer jeweils von der Stadt Harsewinkel zu tragen.

(6) Die Stadt Harsewinkel verpflichtet sich, für Dienstunfälle, die in Ausübung einer Tätigkeit für die Stadt (einschließlich der Fahrten nach und von Harsewinkel) eintreten, dem Kreis die Kosten für die nach dem LBG/TVöD zu erbringenden Dienstunfallfürsorgeleistungen zu ersetzen. Insofern werden die von der Stadt mit den Personalkosten bereits geleisteten Versorgungsanteile angerechnet.

(7) Die Prüfer des Referates Revision und Datenschutz nehmen die Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung für die Stadt Harsewinkel wahr. Diese haftet für etwaige Schäden Dritter und trägt die ihr selbst entstanden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die diese Prüfer vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 6 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst für 4 Jahre. Sie verlängert sich jeweils um weitere 2 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam

oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage

zu § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Berechnung¹ des Stundesatzes für 2022:

Personalkosten ²	91 400,- €
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	18 200,- €
Sachkostenpauschale	9 700,- €
Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr	119 300,- €
Kosten je Arbeitsstunde ³	73,15 €

Harsewinkel, den 19. Juli 2021
Für die Stadt Harsewinkel:

Sabine Amsbeck-Dopheide
(Bürgermeisterin)

Gütersloh, den 12. Juli 2021
Für den Kreis Gütersloh:

Sven-Georg Adenauer
(Landrat)

¹ Die Berechnet erfolgt auf Basis der jährlich aktualisierten KGSt Berichte und Handreichungen, derzeit: KGSt-Bericht Nr. 07/2020, Kosten eines Arbeitsplatzes

² TVöD EG 12, Bereich 3

³ KGSt-Normalarbeitszeit von 1.631 Arbeitsstunden bei einer 40 Std./Woche, Tätigkeitsbereich allgemeine Verwaltung

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12. Juli 2021/19. Juli 2021 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel zur Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Harsewinkel durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 28. September 2021
31.01.2.3-003/2021-010

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 238–240

234

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Stadt Harsewinkel auf den Kreis Gütersloh

Die Stadt Harsewinkel - vertreten durch Frau Bürgermeisterin Amsbeck-Dopheide - (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Gütersloh - vertreten durch Herrn Landrat Adenauer

- (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 Buchst. b) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch § 57 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232), in der zurzeit geltenden Fassung, der Stadt Harsewinkel als Mittlere kreisangehörige Stadt übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht. Die Vertragspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt delegiert die ihr nach § 57 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a) BauO NRW 2018 übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht auf den Kreis.

(2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

(3) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i. S. d. § 23 Abs. 3 GkG NRW bei der Erfüllung der Aufgaben.

§ 2 Personalkosten

(1) Die Stadt erstattet dem Kreis die Personalkosten der für die Erfüllung der Aufgaben eingesetzten Bediensteten wie folgt:

- 1 Ingenieurstellen EG 11
- 1 Baukontrolleurstelle EG 9 c
- 1 Sachbearbeiterstelle Verwaltung EG 11

(2) Für die Personalkostenerstattung wird die jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuelle KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt.

§ 3 Sachkosten

Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden dem Kreis von der Stadt nach der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert erstattet.

§ 4 Overheadkosten

Die Overheadkosten (Verwaltungs- und Amts-Overhead) werden dem Kreis von der Stadt nach der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als prozentualer Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes erstattet. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr. Insofern als die erbrachten Leistungen im Rahmen des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UstG erbracht werden, entfällt eine Umsatzsteuerpflicht. Sollte die Finanzverwaltung im Verlauf der getroffenen Vereinbarung zu einer anderen oder differenzierten Rechtseinschätzung bezüglich der erbrachten Leistungen und der Umsatzsteuerbewertung kommen, ist die Umsatzsteuer jeweils von der Stadt Harsewinkel zu tragen.

(2) Die o.g. Kosten werden dem Kreis von der Stadt jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Haushaltsjahres erstattet.

(3) Die vom Kreis für Aufgaben der unteren Bauaufsicht für den Bereich der Stadt vereinnahmten Verwaltungsgebühren, Buß- und Zwangsgelder werden in voller Höhe an die Stadt

weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember.

§ 6 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 7 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen 12 Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Harsewinkel, den 19. Juli 2021
Für die Stadt Harsewinkel:

Sabine Amsbeck-Doppeide
(Bürgermeisterin)

Gütersloh, den 12. Juli 2021
Für den Kreis Gütersloh:

Sven-Georg Adenauer
(Landrat)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12. Juli 2021/19. Juli 2021 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Stadt Harsewinkel auf den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 28. September 2021
31.01.2.3-003/2021-009

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 240–241

235 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben als Straßenverkehrsbehörde von der Stadt Harsewinkel auf den Kreis Gütersloh

Die Stadt Harsewinkel – vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sabine Amsbeck-Doppeide – (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Gütersloh – vertreten durch Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 Buchst. B der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel:

Harsewinkel wird nach § 2 der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte i. V. mit § 4 der GO NRW zum 1. Januar 2022 Mittlere kreisangehörige Stadt.

Die Vereinbarung bezieht sich auf § 4 Absatz 1 i. V. mit §§ 2 und 3 der GO NRW, wonach der Stadt Harsewinkel als Mittlere kreisangehörige Stadt Aufgabenanteile als Straßenverkehrsbehörde übertragen werden.

Da die Stadt nicht sofort zum 1. Januar 2022 in der Lage sein wird, die neuen Aufgaben zu erledigen, soll der Kreis diese Aufgaben von der Stadt in 2022 übergangsweise weiter bearbeiten.

Die Vertragspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1) Die Stadt delegiert ihre Zuständigkeiten nach der „Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016“ in der zurzeit gültigen Fassung - Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)- zu folgenden Paragraphen auf den Kreis:

§§ 7, 10:

Anordnung von Verkehrsbeschilderung zu Veranstaltungen nach § 29 Absatz 2 und nach §§ 45, 30 Absatz 2 StVO,

§ 8

Beseitigung von Verkehrshindernissen nach §§ 32 StVO, § 14 OBG NRW,

§ 10

Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen im Rahmen von Baumaßnahmen und anderen Fällen inklusive erforderliche Signaltechnik (z. B. Ampel) und Verkehrsmessungen nach § 45 StVO,

§ 11

Ertteilung von Ausnahmegenehmigungen zu bestimmten Vorschriften der StVO nach § 46 Absatz 1 vorbehaltlich der Absätze 2-7 StVO, z. B.

Sonn- und Feiertagsfahrverbot, Parkausweise, Helm-, Gurtpflicht.

2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.

3) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i. S. d. § 23 Absatz 3 GkG bei der Erfüllung der Aufgaben.

§ 2 Aktenbestand

Der Aktenbestand –insbesondere Straßen- und Beschilderungsakten- für die Stadt bleiben bis zum Ende der Vereinbarung beim Kreis und werden dann an die Stadt übergeben. Das gilt auch für den digitalen Aktenbestand.

§ 3 Personalkosten

Die Stadt erstattet dem Kreis die Personalkosten für die

Erfüllung der Aufgaben.

Der Kreis erstellt dazu eine Abrechnung auf Basis des anteilig geleisteten Zeitaufwands der Sachbearbeitung für die Bearbeitung mit folgenden Vergütung bzw. Besoldung:

- Ingenieur, Führungskraft EG 12
- Sachbearbeiter A 10
- Sachbearbeiter EG 9b
- Sachbearbeiter EG 9a
- Sachbearbeiter EG 8

Für die Personalkostenerstattung wird die aktuelle KGSt-Ausarbeitung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt.

§ 4 Sachkosten

Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden dem Kreis von der Stadt auf Basis der KGSt-Ausarbeitung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert erstattet.

§ 5 Overheadkosten

Die Overheadkosten (Verwaltungs- und Amts-Overhead) werden dem Kreis von der Stadt auf Basis der KGSt-Ausarbeitung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als prozentualer Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes erstattet. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.

§ 6 Abrechnungsmodalitäten

1) Die Kosten zu § 3 bis § 5 werden dem Kreis von der Stadt quartalsweise erstattet. Insofern die erbrachten Leistungen im Rahmen des §2b Abs. 3 Nr.1 UstG erbracht werden, entfällt eine Umsatzsteuerpflicht. Sollte die Finanzverwaltung im Verlauf der getroffenen Vereinbarung zu einer anderen oder differenzierten Rechtseinschätzung bezüglich der erbrachten Leistungen kommen, ist die Umsatzsteuer jeweils von der Stadt Harsewinkel zu tragen.

2) Die vom Kreis für originäre Aufgaben der Stadt erzielten Erlöse zu Verwaltungsgebühren; Buß- und Zwangsgelder werden für den Zeitraum der Vereinbarung in voller Höhe quartalsweise an die Stadt weitergeleitet.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und endet am 31. Dezember 2022.

Eine zwischen Stadt und Kreis einvernehmliche, unterjährige Beendigung in 2022 zum Ende eines Quartals ist möglich.

2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung bzw. Anwendung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde

als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen 3 Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

3) Im Falle der Beendigung der Vereinbarung erfolgt eine Endabrechnung zwischen Stadt und Kreis zu den entstandenen Kosten (§§ 3-5) und den erzielten Erlösen / Verwaltungsgebühren usw. (§ 6 Absatz 2) zum Beendigungsdatum der Vereinbarung.

4) Jede Kündigung und Aufhebung bedarf der Schriftform und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigenden Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Harsewinkel, den 19. Juli 2021

Für die Stadt Harsewinkel:

Sabine Amsbeck-Doppeide
(Bürgermeisterin)

Gütersloh, den 12. Juli 2021

Für den Kreis Gütersloh:

Sven-Georg Adenauer
(Landrat)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12. Juli 2021/19. Juli 2021 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel über die Übertragung über die Übertragung von Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde von der Stadt Harsewinkel auf den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 28. September 2021

31.01.2.3-003/2021-008

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

236 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 8. September 2021, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 91/21, Anordnung der Verwertung) an Herrn Ionut BUCATARU, letzte bekannte Anschrift: Berliner Straße 438 in 51061 Köln, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 9. September 2021

Die Polizeipräsidentin
Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 243

237 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Durchführung des Waffengesetzes; Anhörungsschreiben

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Schreiben vom 23. Septem-

ber 2021, Aktenzeichen: ZA 1.2-57.06.50, Durchführung des Waffengesetzes) an Herrn Benjamin Heße, letzte bekannte Anschrift: Paul-Michels-Weg 12, 33100 Paderborn, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Ferdinandstraße 26-28, 33102 Paderborn, in Raum 107, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (052 51/306-18 17) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 23. September 2021

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Paderborn

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 243

238 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 325 356 467 ist in Verlust geraten. Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da dieses anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Dieses Aufgebot erfolgt im Sinne der sparkassenrechtlichen Vorschriften.

Brakel, den 27. September 2021

Stadtparkasse Höxter
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 243

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298